

## **Hauptsatzung des Kreises Unna vom 07.11.2014**

Der Kreistag des Kreises Unna hat in seiner Sitzung am 04.11.2014 aufgrund des § 5 Abs. 3 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) nachstehende Hauptsatzung - zuletzt geändert durch die 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Kreises Unna (Beschluss des Kreistages vom 28.03.2017) - beschlossen:

### **Inhaltsverzeichnis**

#### **Erster Teil: Grundlagen**

- § 1 Sitz, Wappen, Flagge und Siegel
- § 2 Funktionsbezeichnungen
- § 3 Anregungen und Beschwerden
- § 4 Genehmigung von Verträgen

#### **Zweiter Teil: Kreistag, Ausschüsse des Kreistags und Kreisausschuss**

- § 5 Wertgrenzen und Übertragung von Zuständigkeiten
- § 6 Ersatz des Verdienstauffalls und Aufwandsentschädigung
- § 7 Auskunftspflichten von Mandatsträgern

#### **Dritter Teil: Landrat und Bedienstete**

- § 8 Allgemeiner Vertreter
- § 9 Bedienstete in Führungsfunktionen
- § 10 Gleichstellungsbeauftragte
- § 11 Behindertenbeauftragter

#### **Vierter Teil: Öffentliche Bekanntmachungen**

- § 12 Öffentliche Bekanntmachungen

#### **Fünfter Teil: Schlussbestimmungen**

- § 13 Inkrafttreten

## **Erster Teil:**

### **Grundlagen**

#### **§ 1**

##### **Sitz, Wappen, Flagge und Siegel**

- (1) Sitz der Kreisverwaltung ist die Kreisstadt Unna.
- (2) Der Kreis führt als Wappen einen wachsenden roten Löwen auf goldenem Felde über rotsilbern (in drei Reihen) geschachtem Schildfuß (Anlage 1). Das Wappen darf ausschließlich vom Kreis Unna verwendet werden. Über Ausnahmen entscheidet der Landrat / die Landrätin.
- (3) Der Kreis führt Dienstsiegel mit dem Kreiswappen.
- (4) Der Kreis führt eine Flagge mit den Grundfarben Rot-Weiß und dem Kreiswappen.
- (5) Um der Verbundenheit mit dem Kreis Unna Ausdruck verleihen zu können, steht jedermann das Wappenzeichen (Signet, Anlage 2) zur Verfügung. Es darf nicht missbräuchlich, insbesondere im Zusammenhang mit Inhalten, die sich gegen die freiheitlich-demokratische Grundordnung richten oder sonst geltendes Recht verletzen, sowie nicht kommerziell genutzt werden. Mit einer Verwendung des Wappenzeichens darf nicht der Anschein erweckt werden, sie würde in amtlicher Funktion erfolgen.
- (6) Die vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlung gegen die Bestimmungen des Absatzes 2 Satz 2 und des Absatzes 5 Sätze 2 und 3 stellt eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit einem Bußgeld von 10 bis 1.000 Euro geahndet werden kann.

#### **§ 2**

##### **Funktionsbezeichnungen**

Die in dieser Satzung verwendeten Status- und Funktionsbezeichnungen werden in weiblicher oder männlicher Form geführt. Dies gilt nicht für die Gleichstellungsbeauftragte.

#### **§ 3**

##### **Anregungen und Beschwerden**

- (1) Für die Erledigung von Anregungen und Beschwerden, die an den Kreistag gerichtet werden (§ 21 KrO NRW), ist der Kreisausschuss zuständig, es sei denn, sie betreffen Angelegenheiten, für die gemäß § 26 Abs. 1 Satz 2 KrO NRW ausschließlich der Kreistag zuständig ist oder für die nach den Bestimmungen der KrO NRW oder dieser Hauptsatzung der Landrat zuständig ist. Ist der Kreisausschuss nicht zuständig, überweist er die Anregung oder Beschwerde zur Erledigung an die zur Entscheidung berechnigte Stelle. Bei der Überweisung kann er Empfehlungen aussprechen, an die die zur Entscheidung berechnigte Stelle nicht gebunden ist.
- (2) Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z. B. Fragen, Erklärungen, Meinungsäußerungen, Ansichten, etc.), sind ohne Beratung zurückzugeben.
- (3) Von der Prüfung der Anregung oder Beschwerde soll abgesehen werden, wenn
  - a) ihr Inhalt einen Straftatbestand erfüllt oder

- b) sie gegenüber einer bereits geprüften Anregung oder Beschwerde kein neues Sachvorbringen enthält oder
  - c) wegen des Sachverhalts ein staatsanwaltschaftliches Ermittlungsverfahren anhängig ist.
- Von einer Prüfung der Anregung oder Beschwerde kann abgesehen werden, solange das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens ist.

#### **§ 4**

#### **Genehmigung von Verträgen**

- (1) Der Abschluss von Verträgen des Kreises mit einem Mitglied des Kreistags oder eines Ausschusses des Kreistags sowie mit leitenden Dienstkraften bedarf der vorherigen Zustimmung des Kreistages. Dies gilt nicht für
  - 1. Verträge, die aufgrund einer zuvor durchgeführten öffentlichen oder beschränkten Ausschreibung abgeschlossen werden
  - 2. Verträge, die zu Leistungen oder Gegenleistungen bis zu 600 Euro verpflichten; bei regelmäßig wiederkehrenden Leistungen ist die Gesamtleistung während der Vertragsdauer maßgeblich
  - 3. Schenkungen des Kreises über Gegenstände bis zu einem Wert von 600 Euro
  - 4. Schenkungen und Schenkungsversprechen an den Kreis über Gegenstände bis zu einem Wert von 600 Euro
  - 5. Verträge, die einzig der Erfüllung von Verträgen nach Satz 1 oder nach den Nummern 1 bis 4 dienen.
- (2) Leitende Dienstkraften im Sinnes des Absatzes 1 sind Leitungen von Organisationseinheiten, die dem Landrat, dem Kreisdirektor oder den Dezernenten unmittelbar unterstehen (§ 49 Abs. 1 Satz 7 KrO). Dies gilt auch für Bedienstete mit Aufgaben eines persönlichen Referenten oder Presseferenten, wenn sie eine Leitungsfunktion wahrnehmen.

#### **Zweiter Teil:**

#### **Kreistag, Ausschüsse des Kreistags und Kreisausschuss**

#### **§ 5**

#### **Wertgrenzen und Übertragung von Zuständigkeiten**

- (1) Gemäß § 26 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe a KrO NRW gelten alle Aufträge, die im Rahmen geltender vergaberechtlicher Bestimmungen erteilt werden und die einen Wert von 260.000 Euro ohne Umsatzsteuer nicht überschreiten, als Geschäft der laufenden Verwaltung. Der Unterausschuss für Hoch- und Tiefbauangelegenheiten erhält im ersten Quartal eines Jahres einen entsprechenden Jahresbericht des Vorjahres mit einem Plan-Ist-Vergleich. Vergaben mit einem Wert von über 130.000 Euro bis 260.000 Euro ohne Umsatzsteuer sollen vorher im Ausschuss für Finanzen, Beteiligungen und Vergaben beraten werden.  
Folgende Angelegenheiten gelten unabhängig von ihrem Wert als Geschäfte der laufenden Verwaltung:

- a) Unterhaltung und Bewirtschaftung von Dienstgebäuden
  - b) Abschluss von Miet- und Pachtverträgen
  - c) Beschaffung des allgemeinen Bürobedarfs
  - d) Einkauf von Telekommunikationsdienstleistungen
  - e) Beschaffung von Schulinventar, Lehrmitteln, Lernmitteln und Schulverbrauchsmaterial
  - f) Durchführung des Schülerspezialverkehrs.
- (2) Über Vergaben gemäß Absatz 1 Satz 1, die einen Wert von 260.000 Euro ohne Umsatzsteuer übersteigen, entscheidet der Kreistag nach vorheriger Beratung im Ausschuss für Finanzen, Beteiligungen und Vergaben.
- (3) Dem Kreisausschuss sind nach § 26 Absatz 1 Satz 3 KrO NRW die Entscheidungen über folgende Angelegenheiten übertragen, sofern es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt:
- a) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken bis zu einem Wert von 260.000 Euro ohne Nebenkosten und Grunderwerbssteuer
  - b) Erwerb von Vermögensgegenständen und sonstiger Vermögenserwerb bis zu einem Wert von 260.000 Euro ohne Umsatzsteuer
  - c) Erlass von Forderungen
  - d) Erteilung oder Verweigerung der Zustimmung nach § 61 Absatz 4 Schulgesetz NRW
  - e) Befugnisse des Kreistages nach § 69 Absatz 1 Satz 3 Landschaftsgesetz NRW.
- Über Geschäfte der laufenden Verwaltung nach Buchstabe a) wird einmal jährlich im Kreisausschuss berichtet.

## **§ 6**

### **Ersatz des Verdienstauffalls und Aufwandsentschädigung**

- (1) Kreistagsmitglieder erhalten eine Aufwandsentschädigung (§ 30 Absatz 5 KrO NRW) als monatliche Pauschale und Sitzungsgeld (§ 1 Absatz 1 Nummer 2 i.V.m. Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe b der Entschädigungsverordnung Nordrhein-Westfalen).
- (2) Die Zahl der ersatzpflichtigen Fraktionssitzungen wird auf 50 Sitzungen im Kalenderjahr beschränkt (§ 30 Absatz 6 Satz 2 KrO NRW).

## **§ 7**

### **Auskunftspflichten der Mandatsträger**

Die Auskunftspflicht der Mitglieder des Kreistages, des Kreisausschusses und der Ausschüsse (Mandatsträger) nach § 28 Absatz 2 KrO NRW erstreckt sich

- 1. bei unselbstständiger Tätigkeit auf die Angabe des Arbeitgebers, die Funktion und die dienstliche Stellung beim Arbeitgeber
  - 2. bei selbstständiger Tätigkeit auf die Art des Gewerbes mit Angabe der Firma oder die Bezeichnung des Berufszweigs
  - 3. auf vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten als Mitglied eines Vorstandes, Aufsichtsrates, Verwaltungsrates, sonstigen Organs oder Beirats einer Gesellschaft, Genossenschaft, eines in einer anderen Rechtsform betriebenen Unternehmens oder einer Körperschaft, Stiftung und Anstalt des öffentlichen Rechts, soweit diese Tätigkeiten nicht auf einer Bestellung gemäß § 26 Abs. 5 KrO NRW beruhen
  - 4. auf den Umfang der Beteiligung an Unternehmen, Kapital- und Grundvermögen.
- Änderungen sind dem Landrat unverzüglich mitzuteilen.

## **Dritter Teil:**

### **Landrat und Bedienstete**

#### **§ 8**

##### **Allgemeiner Vertreter**

Der allgemeine Vertreter des Landrats wird durch den Kreistag für die Dauer von acht Jahren gewählt (§ 47 Absatz 2 Satz 2 KrO NRW).

#### **§ 9**

##### **Bedienstete in Führungsfunktionen**

- (1) Entscheidungen, die das beamtenrechtliche Grundverhältnis oder das Arbeitsverhältnis eines Bediensteten in Führungsfunktion (§ 49 Absatz 1 Satz 7 KrO NRW) zum Kreis verändern, sind, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, durch den Kreisausschuss im Einvernehmen mit dem Landrat zu treffen (§ 49 Absatz 1 Satz 3 KrO NRW).
- (2) Als Entscheidungen, die das beamtenrechtliche Grundverhältnis eines Beamten zum Kreis Unna verändern, gelten die erstmalige Begründung eines Beamtenverhältnisses, die Übernahme im Wege der Versetzung, die Beförderung, die Entlassung – mit Ausnahme der Entlassung auf eigenen Antrag – und die Versetzung in den Ruhestand. Bei Tarifbeschäftigten sind dies die Begründung und die Beendigung des Arbeitsverhältnisses – ausgenommen die Kündigung aus wichtigem Grunde – sowie die Höhergruppierung.
- (3) Dem Landrat werden Zuständigkeiten der „obersten Dienstbehörde“ für dienstrechtliche Entscheidungen, die aufgrund gesetzlicher Bestimmungen von der obersten Dienstbehörde übertragen werden können, übertragen.

#### **§ 10**

##### **Gleichstellungsbeauftragte**

- (1) Der Landrat bestellt eine hauptamtlich tätige Gleichstellungsbeauftragte.
- (2) Der Landrat ist Dienstvorgesetzter der Gleichstellungsbeauftragten. Er trägt dafür Sorge, dass die Gleichstellungsbeauftragte die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Informationen erhält und ihre Auffassung zu gleichstellungsrelevanten Angelegenheiten bei der Meinungsbildung berücksichtigt wird.

#### **§ 11**

##### **Behindertenbeauftragter**

- (1) Zur Wahrung der Belange von Menschen mit Behinderungen bestellt der Landrat aus dem Kreis der hauptamtlich Bediensteten einen Behindertenbeauftragten.
- (2) Der Behindertenbeauftragte wirkt auf kommunaler Ebene darauf hin, die Benachteiligung behinderter Menschen zu beseitigen und zu verhindern sowie die gleichberechtigte Teilhabe von Men-

schen mit Behinderungen am Leben in der Gesellschaft zu gewährleisten, um ihnen eine selbst bestimmte Lebensführung zu ermöglichen.

Er

- ist Ansprechpartner für Menschen mit Behinderungen
  - berät Menschen mit Behinderungen und deren Angehörige
  - koordiniert die Aufgaben zur Wahrung der Belange von Menschen mit Behinderungen
  - wirkt bei der Weiterentwicklung des psychosozialen Versorgungssystems für Menschen mit Behinderungen im Kreis Unna mit.
- (3) Der Behindertenbeauftragte hat das Recht, an Sitzungen des Kreistages, des Kreisausschusses und der Ausschüsse teilzunehmen, die seinen Aufgabenbereich berühren.

## **Vierter Teil:**

### **Öffentliche Bekanntmachungen**

#### **§ 12**

##### **Öffentliche Bekanntmachungen**

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen des Kreises, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, werden im Amtlichen Bekanntmachungsblatt des Kreises Unna - Amtsblatt des Kreises Unna - vollzogen. Zusätzlich werden sie im Internet veröffentlicht.
- (2) Ist eine öffentliche Bekanntmachung in der durch Abs. 1 festgelegten Form infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so erfolgt die Bekanntmachung ersatzweise durch Flugblätter. Zur Information wird die Bekanntmachung außerdem auf dem im Foyer des Kreishauses, Friedrich-Ebert-Straße 17, 59425 Unna, befindlichen Bildschirm angezeigt.

## **Fünfter Teil:**

### **Schlussbestimmungen**

#### **§ 13**

##### **Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt mit dem Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung des Kreises Unna vom 21.10.2009, zuletzt geändert durch Satzung vom 27.06.2014, außer Kraft.

#### **Anlagen**

1. Abbildung des Wappens des Kreises Unna
2. Abbildung des Wappenzeichens (Signets) des Kreises Unna



